

Social Media im Bündnisalltag: Rechtliche Aspekte im Überblick



Eine Reise durch die Rechtsgebiete ...



Datenschutz

Regelt den Umgang mit personenbezogenen Daten – von der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung über Informationspflichten bis zu Betroffenenrechten nach DSGVO.

Urheberrecht

Schützt kreative Inhalte wie Texte, Fotos, Videos und Grafiken und bestimmt, wer sie erstellen, nutzen und verwerten darf.

Kunsturheberrecht

Regelt die Veröffentlichung von Personenfotos und -videos und verlangt grundsätzlich eine Einwilligung der Abgebildeten.

... und zum rechtssicheren führen eines Social-Media-Kanals als Bündnis

Praxisbeispiele aus dem Bündnisalltag zum **besseren Verständnis** der rechtlichen Normen.



Datenschutz



Wer ist für das Betreiben des Kanals zuständig und haftet damit? Wer ist datenschutzrechtlich verantwortlich?

Wie kann die Erstellung des Kanals datenschutzkonform für die Stadtverwaltung ablaufen?

Was meint die Stadtverwaltung mit „Datenschutz“?

Das Datenschutz-Argument entkräften

- **Befürchtung der Stadtverwaltung:** Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Betrieb des Kanals.
- **Datenverarbeitung = Bürgerinnen und Bürger besuchen den Kanal, hinterlassen Kommentare und reagieren auf Beiträge**
- Die Datenverarbeitung unterliegt den Regeln der **Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)**

➡ Die Stadtverwaltung möchte **mögliche Haftungs- und Organisationsrisiken vermeiden!**

Wer ist datenschutzrechtlich verantwortlich?

*Entscheidend: wer über **Zweck und Mittel** der Datenverarbeitung bestimmt!*
(Art. 4 Nr. 7 DS-GVO)

- **Betreibt das Bündnis den Kanal eigenständig**, ist das Bündnis selbst Verantwortlicher. Die Stadt haftet nicht für die Datenverarbeitung des Bündnisses.
- Bleibt die Stadt formal beteiligt, kann eine **gemeinsame Verantwortlichkeit** bestehen.



Praxistipp: So überzeugen Sie die Stadtverwaltung

1. **Präsentieren Sie ein konkretes Datenschutzkonzept:** Erklären Sie, wie Sie mit personenbezogenen Daten umgehen, wer der Verantwortliche ist und welche technischen und organisatorischen Maßnahmen Sie ergreifen.
2. **Bieten Sie eine Haftungsfreistellung an:** Das Bündnis kann die Stadtverwaltung von etwaigen Nachteilen freistellen.
3. **Vereinbaren Sie transparente Zuständigkeiten:** Legen Sie schriftlich fest, wer für den Kanal verantwortlich ist und wie eine mögliche Kooperation mit der Stadt datenschutzkonform gestaltet wird.

Urheberrecht



Darf ich Bilder, Grafiken, Texte
oder Videos aus dem Internet
einfach posten oder teilen?
Darf ich fremde Inhalte
weiterverarbeiten, z.B. in
Reels/Stories einbauen?

Was gilt beim
Reposten/Teilen
von Beiträgen
anderer
Accounts?



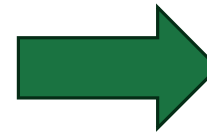
Bilder, Grafiken, Videos etc. richtig nutzen

Was schützt das Urheberrecht?

Das Urheberrecht schützt persönliche geistige Schöpfungen. Dazu gehören Fotos, Grafiken, Texte, Musik und Videos. Geschützt ist alles, das eine individuelle kreative Leistung erkennen lässt. Auch einfache Fotos können urheberrechtlich geschützt sein (§ 2 Abs. 1 Nr. 5, § 72 UrhG).

Die wichtigsten Nutzungsarten:

Nutzung	Was bedeutet das?
Vervielfältigung	Das Werk wird kopiert, gespeichert oder hochgeladen (§ 16 UrhG)
Verbreitung	Das Werk wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (§ 17 UrhG)
Öffentliche Zugänglichmachung	Das Werk wird online gestellt, sodass jeder es abrufen kann (§ 19a UrhG)



Das Hochladen eines fremden Fotos auf Instagram ist eine Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung **und daher nur mit Erlaubnis erlaubt!**

Darf das Material später
erneut verwendet werden?
Zum Beispiel auf Flyern oder
der Website?

Wem gehören die Rechte
an Fotos oder Videos, die
Mitarbeitende oder
Ehrenamtliche erstellen?



Was ist erlaubt?

- **Eigene Inhalte:** Bilder, die Sie selbst erstellen, können Sie frei verwenden.
- **Lizenzen einholen:** Viele Plattformen bieten lizenzierte Bilder an (z.B. Unsplash, Pixabay unter bestimmten Bedingungen).
- **Freie Werke:** Werke, deren Urheber seit über 70 Jahren verstorben ist, sind gemeinfrei (§ 64 UrhG).



Das Lokale Bündnis hat ein Foto aus dem Internet gefunden. Obwohl es "nur" auf Instagram erscheinen soll, liegt eine Rechtsverletzung vor, wenn keine Erlaubnis des Fotografen vorliegt.

Lösung: Eigenes Foto verwenden oder beim Urheber eine Lizenz erwerben.

Aktuelles Problem!



Darf ich Musik aus der
Meta-Mediathek
einfach für Reels und
Stories nutzen?

Die Meta-Mediathek: Was gilt für Organisationen?

Instagram bietet eine eigene Musikbibliothek an – ist das unbedenklich?

Lizenziert von der **Plattform Meta**.

Die Lizenzverträge zwischen Meta und den Musikrechteinhabern unterscheiden typischerweise zwischen:

- **Privater Nutzung**
- **Gewerblicher oder nicht-privater Nutzung**



Da das Lokale Bündnis bei einer Stadtverwaltung angesiedelt ist und **öffentlichkeitswirksam aktiv** wird, fällt seine Nutzung möglicherweise nicht mehr unter die private Lizenz. Eine Nutzung aus der Standard-Musikbibliothek kann daher eine **Urheberrechtsverletzung** darstellen.

Praktische Alternativen

Alternative	Hinweis
Lizenzfreie Musikbibliothek	Meta bietet auch lizenzfreie Musik an. Diese ist für gewerbliche Zwecke geeignet, auch wenn keine bekannten Titel enthalten sind.
Eigene Musik	Wer selbst Musik erstellt oder im Team Musiker hat, kann diese problemlos nutzen.
Lizenz erwerben	GEMA-freie Musik kann für geringe Kosten erworben werden.

Empfehlung: Nutzen Sie für dienstliche oder öffentlichkeitswirksame Beiträge ausschließlich die lizenzfreie Musikbibliothek oder selbst erstellte Inhalte.



Kunsturheberrecht



Dürfen wir Fotos der
Veranstaltung nutzen,
auf denen die
Teilnehmenden zu
erkennen sind?

Benötigen wir
Einwilligungen
von den
Teilnehmenden?



Grundsatz: Einwilligung erforderlich!

Jeder Mensch hat das Recht zu entscheiden, ob und wie sein Bild veröffentlicht wird (§ 22 Kunsturheberrechtsgesetz – KUG)

Wie holen Sie eine Einwilligung ein?

- **Form:** Mündlich ist grundsätzlich möglich, schriftlich ist beweissicherer.
- **Inhalt:** Die Einwilligung muss den Zweck der Veröffentlichung umfassen (z.B. "Veröffentlichung auf dem Instagram-Kanal des Lokalen Bündnisses für Familie").
- **Dokumentation:** Bewahren Sie die Einwilligungen auf, falls später Rückfragen aufkommen.



Ein Bildnis liegt vor, wenn eine Person identifizierbar ist.

Das gilt nicht nur für eindeutige Porträts, sondern auch für Fotos, auf denen jemand im Hintergrund erkennbar ist.

Besonderheit: Gruppenfotos

Bei Veranstaltungen ist es oft schwierig, von jedem Einzelnen eine Einwilligung einzuholen

Was hilft?

- **Hinweisschilder am Veranstaltungsort:** „Auf dieser Veranstaltung werden Fotos gemacht, die für Social Media genutzt werden.“
- **Opt-out-Möglichkeit:** Wer nicht fotografiert werden möchte, meldet sich beim Eingang.
- **Fokus auf Menschenmengen:** Bei großen Gruppen ist das Verletzungsrisiko geringer als bei Einzelporträts.

Ausnahmen nach § 23 KUG

Die Veröffentlichung ist **ohne Einwilligung** möglich bei:

- Bildnissen aus dem Bereich der Zeitgeschichte
- Bildern, auf denen Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft erscheinen
- Bildern von Versammlungen, Aufzügen oder ähnlichen Vorgängen (nur für eine tatsächlich öffentliche Berichterstattung)



Bei Bündnisveranstaltungen sind diese Ausnahmen **nur selten einschlägig**. Das Sammeln von **Einwilligungen** bleibt daher der **sicherste Weg!**

Der Widerruf

Können Einwilligungen zurückgenommen werden?

Ja, das ist grundsätzlich möglich. Im Recht am eigenen Bild erfordert der Widerruf jedoch einen **wichtigen Grund** (z.B. nachhaltiger Einstellungswandel der abgebildeten Person).

Bei der datenschutzrechtlichen Einwilligung kann der Betroffene jederzeit **ohne Begründung** widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO).

**Schnittstellen
mit der DS-GVO**



Schnittstellen mit dem Datenschutzrecht (DS-GVO)

*Neben dem Recht am eigenen Bild gilt auch die Datenschutz-Grundverordnung.
Was bedeutet das für die Veröffentlichung von Fotos?*

Personenbezogene Daten

Fotos, auf denen Personen erkennbar sind,
sind personenbezogene Daten.
(Art. 4 Nr. 1 DS-GVO)

Bereits **das Erstellen eines Fotos** stellt eine
"Verarbeitung" dar.
(Art. 4 Nr. 2 DS-GVO)

Rechtsgrundlagen für die Veröffentlichung

Rechtsgrundlage	Wann anwendbar?
Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO)	Regelfall für Veröffentlichungen in Social Media.
Berechtigtes Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO)	Bei großen Menschenmengen oder dokumentarischer Berichterstattung möglich, aber problematisch bei Internet-Veröffentlichung aufgrund des Kontrollverlusts.

Betroffenenrecht

Die DS-GVO räumt den abgebildeten Personen **wichtige Rechte** ein:

- **Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO):** Wer hat meine Daten verarbeitet und zu welchem Zweck?
- **Recht auf Löschung (Art. 17 DS-GVO):** Bei Widerruf der Einwilligung muss das Foto gelöscht werden.

Empfehlung: Sichern Sie sich eine Einwilligung ab. Diese muss freiwillig, informiert und zweckbestimmt sein.



Der besondere Fall

Dürfen Fotos von
Kindern auf dem Kanal
gepostet werden?

Werden
Einwilligungen von
den Eltern benötigt?



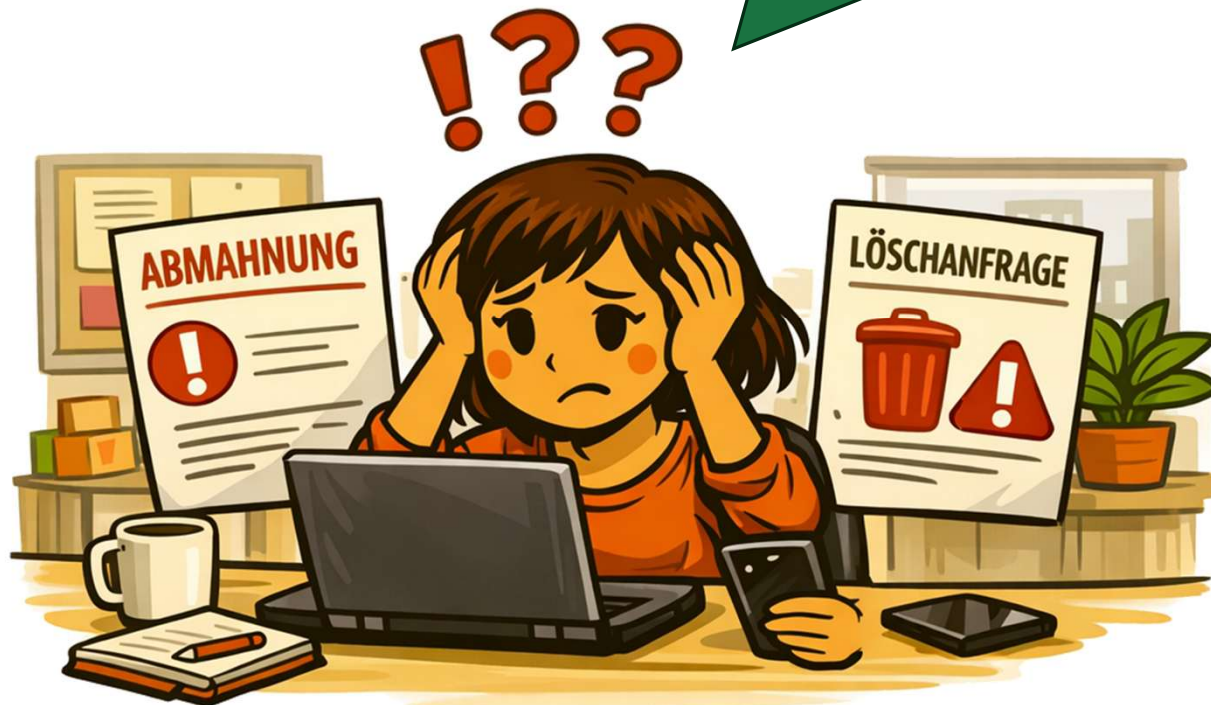
Der besondere Schutz von Kindern

Für Kinder **unter 16 Jahren** benötigen Sie **die Einwilligung der Sorgeberechtigten** (Art. 8 DS-GVO).

Bei älteren, einsichtsfähigen Kindern sollte auch deren eigener Wille berücksichtigt werden (in der Regel **ab 14 Jahren**).



Wie soll ich mich bei
Abmahnungen und
Löschanfragen verhalten?



Trotz aller Vorsicht kann es zu Beanstandungen kommen!

Wichtige Schritte

Situation	Handlungsempfehlung
Abmahnung	Nicht ignorieren, aber auch nicht vorschnell unterzeichnen. Prüfen Sie die Rechtsverletzung sorgfältig. Eine modifizierte Unterlassungserklärung kann Abhilfe schaffen. Lassen Sie sich ggf. anwaltlich beraten.
Löschanfrage	Entfernen Sie den betroffenen Beitrag vorsorglich, um weiteren Schaden zu vermeiden. Prüfen Sie, ob eine Einwilligung vorliegt oder eine Rechtsgrundlage gegeben war.
Folgen bei Urheberrechtsverletzung	Unterlassungsanspruch (§ 97 Abs. 1 UrhG), Schadensersatz (Lizenzanalogie, § 97 Abs. 2 UrhG), Abmahnkosten (§ 97a Abs. 3 UrhG).
Folgen bei Verstoß gegen KUG/DS-GVO	Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche (§§ 1004, 823 BGB, §§ 22 f. KUG), Bußgelder (Art. 83 DS-GVO).

Die Dokumentation ist entscheidend!



Bewahren Sie Einwilligungen, Lizenzen
und Vereinbarungen systematisch auf.

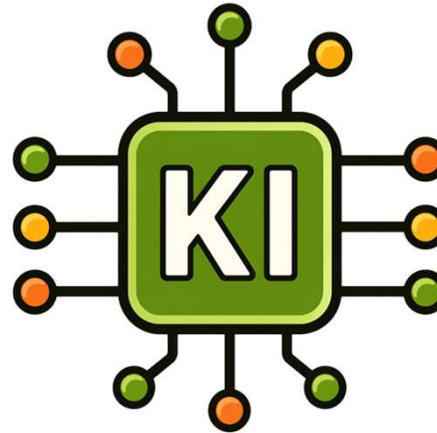
Im Konfliktfall liegt die Beweislast bei
Ihnen.

KI-generierte Inhalte

Ein kurzer Einblick

Dürfen wir KI für Bilder nutzen?

- **Rein KI-generierte Bilder** genießen keinen Urheberrechtsschutz, da keine menschliche Schöpfung vorliegt (§ 2 Abs. 2 UrhG).
- **KI-Bearbeitung von Fotos:** Werden reale Personen durch KI verändert (z.B. Deepfakes), greift das Recht am eigenen Bild – **Einwilligung erforderlich**.
- **Datenschutz:** Werden personenbezogene Daten als Trainingsgrundlage genutzt, kann das Datenschutzrecht greifen.



Für den Bündnisalltag ist die Nutzung rechtlich unproblematischer, wenn Sie auf echte Fotos oder sichere Lizenzquellen zurückgreifen.



Rechtssicherer Umgang mit Social Media

Zusammenfassung

Thema	Kernerkenntnis
Organisation	Klären Sie Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten mit der Stadtverwaltung frühzeitig. Das Datenschutz-Argument lässt sich durch transparente Regelungen entkräften.
Urheberrecht Bilder	Fremde Inhalte nur mit Erlaubnis nutzen. Eigene Inhalte oder lizenzierte Materialien bevorzugen.
Urheberrecht Musik	Für dienstliche Postings die lizenzfreie Bibliothek nutzen, nicht die Standard-Musikbibliothek.
Recht am eigenen Bild	Einwilligungen einholen und dokumentieren. Bei Veranstaltungen erkennbare Hinweise und Opt-out-Möglichkeiten schaffen.
Datenschutz	Fotos sind personenbezogene Daten. Einwilligungen sind der sicherste Weg.
Krisenmanagement	Abmahnungen ernst nehmen, aber nicht überstürzt reagieren. Dokumentation ist entscheidend.

Social Media bietet große Chancen für Ihre Öffentlichkeitsarbeit. Mit einem **bewussten Umgang** und **klaren internen Prozessen** nutzen Sie diese rechtssicher.



***Vielen Dank für Ihre
Teilnahme!***

